

**Anlage A05 zum IKK classic OT-Rahmenvertrag**  
**vom 01.12.2019 –**  
**Bandagen Produktgruppe 05**  
**Anlage A05 vom 01.12.2019**

Diese Anlage gilt ausschließlich in Verbindung mit der jeweiligen Version des IKK classic OT-Rahmenvertrages vom 01.12.2019.

Die Abrechnung erfolgt über den Leistungserbringer-Gruppenschlüssel 19 99 211.

**§ 1 Gegenstand der Anlage**

Gegenstand dieser Anlage ist die Versorgung gesetzlich Versicherter der IKK classic mit Bandagen gem. Produktgruppe 05 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V, einschließlich aller damit zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen. Mit den vereinbarten Leistungen soll eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten, die das Maß der Notwendigkeit nicht überschreitet, sichergestellt werden. Die Regelungen dieser Anlage sollen den Zugang der gesetzlich Versicherten zu einer aufzahlungsfreien Versorgung gewährleisten. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen gemäß § 7 sowie der Preisliste inkl. Ausführungsbeschreibungen gemäß § 8. Die Anlage gilt bundesweit. Die Abrechnung erfolgt nach § 302 SGB V.

**§ 2 Leistungserbringung**

- (1) In Fällen des berechtigten Interesses des Leistungserbringers, beispielsweise bei Störungen des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Leistungsbeziehung zum Versicherten aufgrund konkreter Vorkommnisse, kann eine Versorgung auch ohne Zustimmung des Kostenträgers vom Leistungserbringer abgelehnt werden. In allen anderen Fällen kann der Leistungserbringer eine Versorgung auf Grundlage dieses Vertrags nur mit Zustimmung des Kostenträgers ablehnen. Dies gilt auch für Versorgungen, die dem Leistungserbringer vom Kostenträger zugewiesen werden.
- (2) Ergänzend zu den in § 3 des Rahmenvertrags verankerten Beratungsstandards sind dem Versicherten die Vor- und Nachteile verschiedener Materialien zu erläutern. Eventuell bestehende Allergien sind zu berücksichtigen.

- (3) Es ist abzuklären, ob der Versicherte in der Lage ist, die Bandage ohne fremde Hilfe anzulegen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Einweisung der Pflegeperson/ eines Angehörigen vorzunehmen. Der Versicherte ist über mögliche Nebenwirkungen (z.B. Muskelabbau, Bewegungseinschränkung) zu informieren.
- (4) Dem Versicherten ist mindestens ein aufzahlungsfreies Produkt vorzustellen und anzubieten. Dieses Produkt muss sich indikationsgerecht an der ärztlichen Verordnung orientieren, es muss den Qualitätsanforderungen des Hilfsmittelverzeichnis entsprechen und es muss für die Versorgungsanforderungen ausreichend und zweckmäßig sein. Soweit sich der Versicherte hiervon abweichend für ein anderes Produkt entscheidet, ist die Berechnung eines den Vertragspreis übersteigenden Aufzahlungsbetrages nach vorheriger ordnungsgemäßer Information gegenüber dem Versicherten zulässig.
- (5) Von gleichartig wirkenden Hilfsmitteln ist im Rahmen der Indikation und nach diesem Vertrag das nach Art und Umfang dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechende Hilfsmittel auszuwählen. Für Reparaturen gelten identische Bestimmungen.
- (6) Individuell angefertigte Bandagen dürfen nur abgegeben werden, wenn sie im Einzelfall für die Versorgung notwendig und vertragsärztlich verordnet sind. Die zugehörigen Maßblätter (Patientenmaße sowie Maßtabelle des Herstellers) sind durch den Leistungserbringer zusammen mit dem Kostenvoranschlag bei der Krankenkasse einzureichen. Sie sind nicht zulässig, wenn die Versorgung mit Fertigartikeln (Konfektion oder Maßkonfektion) denselben Zweck erfüllt. Bei ausdrücklicher Verordnung nach Maß sind serienmäßig angefertigte Hilfsmittel abzugeben und abzurechnen, wenn mit diesen Hilfsmitteln eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung gewährleistet ist. Dies gilt auch für sogenannte 10-Steller Verordnungen.
- (7) Für die Passform haftet der Leistungserbringer gem. den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes. Sofern sich innerhalb der ersten sechs Monate Passformmängel ergeben, sind diese vom Leistungserbringer zu beheben. Ausgenommen sind Passformmängel durch krankheitsbedingte oder körperliche Veränderungen.

### **§ 3 Fachliche Anforderungen**

Der Leistungserbringer setzt zur unmittelbaren Beratung und Versorgung ausschließlich fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein, welche über die für die Abgabe von Bandagen erforderlichen Kenntnisse verfügen.

#### **§ 4 Dokumentation, Qualitätssicherung und Statistik**

Die IKK classic wird die Einhaltung der Vertragsinhalte kontrollieren. Dazu werden sowohl die Genehmigungs- und Abrechnungsdaten herangezogen als auch Versichertenbefragungen und Stichprobenprüfungen durchgeführt. Bei Auffälligkeiten werden zwischen den Vertragsparteien Gespräche geführt und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

#### **§ 5 Aufgaben der Medizinproduktebetreiberverordnung**

- (1) Die IKK classic hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten wie ein Betreiber. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden folgenden Aufgaben. Insbesondere die Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung des Medizinprodukts (§ 4 Abs. 3 Satz 1 MPBetreibV) und Instandhaltung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben (§ 7 MPBetreibV).
  
- (2) Die IKK classic verpflichtet sich, den Leistungserbringer bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Insbesondere hat sie auf Versicherte bei fehlender Mitwirkung oder Behinderung der Umsetzung der Aufgaben gemäß § 7 MPBetreibV (Instandhaltung von Medizinprodukten) im Rahmen des Versicherungsverhältnisses einzuwirken. Kommt die IKK classic ihren Verpflichtungen zur Unterstützung nicht im erforderlichen Umfang nach, so ist der Leistungserbringer von der übertragenen Aufgabe freigestellt. Ist der Leistungserbringer aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, gehindert, die übernommenen Aufgaben durchzuführen, ist dies entsprechend zu dokumentieren und gegenüber der IKK classic anzuzeigen. Die Anzeige soll erst dann erfolgen, wenn der Leistungserbringer den Versicherten zuvor trotz mehrfacher (mindestens dreimaliger) Versuche innerhalb von fünf Wochen nicht erreichen/antreffen konnte. Eine Haftung des Leistungserbringers wegen nicht fristgerechter Erfüllung der betroffenen Aufgabe ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

#### **§ 6 Ort der Versorgung**

- (1) Ort der Versorgung ist die Betriebsstätte des Leistungserbringers. Ausnahmen bestehen im Bereich der rechtlich zulässigen Notfallversorgung.

- (2) Hausbesuche dürfen durchgeführt werden, können im Rahmen dieser Anlage jedoch nicht zusätzlich abgerechnet werden.

### **§ 7 Genehmigungsvoraussetzungen**

- (1) Erst- und Folgeversorgungen erfolgen genehmigungsfrei bei vereinbarten Vertragspreisen unter Beachtung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie / HilfsM-RL).
- (2) Genehmigungspflicht besteht bei Mehrfachausstattungen sowie individuell hergestellten Hilfsmitteln. Bei individuell hergestellten Bandagen sind ergänzende Unterlagen gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 einzureichen.

### **§ 8 Vergütung**

- (1) Für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag erhält der Leistungserbringer nach abgeschlossener vertragskonformer Leistungserbringung eine Vergütung gem. § 8.
- (2) Sämtliche Kosten, die zur Durchführung der Versorgung nach diesem Vertrag anfallen, sind mit den Vertragspreisen gem. § 8 abgegolten. Hierzu zählen auch sämtliche erforderliche Dienst- und Serviceleistungen, wie z. B. Beratung, Einweisung und Erprobung. Auch im Rahmen von Aufzahlungen des Versicherten sind keine weiteren Dienstleistungen mit der Krankenkasse abrechenbar.

## § 9 Vertragspreise

- (1) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzliche Zuzahlung des Versicherten abzuziehen.
- (2) Der Leistungserbringer gewährleistet zu nachfolgenden Vertragspreisen eine aufzahlungsfreie Versorgung mit einem Produkt je geregelter Produktgruppe.

Vertrags- positions- nummer	Bezeichnung	LKZ	Preis pro Stück (netto)  Es ist ein aufzahlungs- freies Produkt anzubieten	PQ- Bereich
05.01.01.0	Mittelfußbandage mit Pelotte, elastisch	00	10,57	05A
05.01.01.1	Mittelfußbandagen, unelastisch	00	14,55 €	05A
05.01.01.2	Mittelfußbandagen mit Pelotte, unelastisch	00	17,95 €	05A
05.02.01.0	Bandagen zur Sprunggelenkweichteilkompression	00	49,40 €	05A
05.02.01.0999	Bandagen zur Sprunggelenkweichteilkompression, Maßanfertigung	00	LEK + 20% + AZ (1,5 Std. * 54,50€ / Std)	05A
05.02.01.1	Bandagen zur Achillessehnenkompression	00	61,29 €	05A
05.02.01.2	Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	00	66,11 €	05A
05.04.01.0	Kniebandagen zur Weichteilkompression	00	51,53 €	05A
05.04.01.0999	Kniebandagen zur Weichteilkompression, Maßanfertigung	00	LEK + 20% + AZ (1,5 Std. * 54,50€ / Std)	05A

<b>Vertrags- positions- nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>LKZ</b>	<b>Preis pro Stück (netto)</b> Es ist ein aufzahlungs- freies Produkt anzubieten	<b>PQ- Bereich</b>
05.04.01.1	Patellasehnenbandagen	00	42,91 €	05A
05.04.01.2	Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	00	77,32 €	05A
05.05.01.0	Spreizhosen	00	65,52 €	05B
05.05.01.1	Spreizbandagen	00	127,25 €	05B
05.06.01.0	Beinbandagen zur Kompression für den Unterschenkel	00	101,46 €	05A
05.06.01.1	Beinbandagen zur Kompression für den Oberschenkel	00	107,46 €	05B
05.07.01.0	Daumensattelgelenkbandagen	00	45,22 €	05B
05.07.02.0	Handgelenk Kompressionsbandagen	00	43,93 €	05B
05.07.02.3	Elastische Handgelenkbandagen	00	40,83 €	05B
05.08.01.0	Ellenbogen-Kompressionsbandagen	00	25,07 €	05B
05.08.01.1	Ellenbogen-Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	00	48,47 €	05B
05.08.01.1999	Ellenbogen-Kompressionsbandagen mit Pelotte(n), Maßanfertigung	00	LEK + 20% + AZ (1,5 Std. * 54,50€ / Std)	05B

<b>Vertrags- positions- nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>LKZ</b>	<b>Preis pro Stück (netto)</b> Es ist ein aufzahlungs- freies Produkt anzubieten	<b>PQ- Bereich</b>
05.09.01.0	Schultergelenk-Kompressionsbandagen	00	111,20 €	05B
05.09.01.3	Schultergelenk-Kompressionsbandagen mit zusätzlichen Funktionselementen	00	162,80 €	05B
05.09.02.0	Claviculabandagen	00	79,26 €	05B
05.11.01.0	Rippenbruchbandagen	00	47,71 €	05B
05.11.03.0	Damenleibbinden	00	104,96 €	05B
05.11.03.1	Herrenleibbinden	00	87,56 €	05B
05.11.03.2	Sonstige Leibbinden	00	157,50 €	05C
05.11.03.3	Maßgefertigte Leibbinden	00	473,36 €	05E
05.11.03.4000	Strumpfhalter mit Anbringung	00	5,75 €	05E
05.11.03.4001	Schenkelriemen	00	16,59 €	05E
05.11.03.4002	Pelotte, Maßanfertigung	00	62,35 €	05E
05.11.03.4003	Stomaöffnung	00	111,60 €	05E
05.11.03.4999	Pelotte, konfektioniert	00	18,69 €	05E

Vertrags- positions- nummer	Bezeichnung	LKZ	Preis pro Stück (netto) Es ist ein aufzahlungs- freies Produkt anzubieten	PQ- Bereich
05.00.99.0154	Innenbinde zur Hängeleibversorgung	00	117,20 €	Gem. Grund- produkt
05.11.03.5	Schwangerschaftsleibbinden	00	104,54 €	05B
05.11.04.0	Brustgürtel	00	53,59 €	05C
05.11.04.1	Brusthalter	00	95,01 €	05C
05.11.04.2	Brustgürtel und Brusthalter kombiniert	00	150,00 €	05C
05.11.05.0	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger	00	LEK + 20% + AZ * 54,50 € / Std	05B
05.99.99.9999	Abrechnungsposition für freie Kalkulation	00	LEK + 20% + AZ * 54,50 € / Std	05A / 05B / 05C / 05D / 05E

## **§ 10 - NICHT BESETZT -**

### **§ 11 Vertragslaufzeit / Kündigung**

- (1) Diese Anlage tritt zum 01.12.2019 in Kraft und ist von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2020, kündbar.
- (2) Sofern nach Ablauf der Kündigungsfrist noch keine neue vertragliche Vereinbarung geschlossen wurde, gilt eine Weitergeltungsfrist von weiteren drei Monaten. Die Weitergeltungsfrist endet mit Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung zu der jeweils betroffenen Produktgruppe.
- (3) Die Kündigung kann für die gesamte Anlage oder einzelne Positionsnummern ausgesprochen werden. Im letzteren Fall gelten die vertraglichen Vereinbarungen für die nicht gekündigten vertraglichen Positionen fort.
- (4) Die Kündigung eines beigetretenen Verbandsmitglieds oder einer Krankenkasse ist ebenfalls nach den Fristen gemäß Abs. 1 möglich und führt nur zum Austritt dieser Partei.

Bielefeld, 22.11.2019

---

**IKK classic**

---

**Innungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik  
Nordrhein-Westfalen**

---

**Innung Orthopädie-Schuhtechnik  
Land Brandenburg**

---

**Innung für Orthopädie-Schuhtechnik  
Braunschweig-Lüneburg-Stade**